

Informationen zum Mustervertrag
für die Kfz-Flotten-Versicherung
mit Stückpreismodell mit jährlicher Neukalkulation (V6)

- Neufassung des bisherigen Rahmenvertrags als 'Versicherungsschein/Versicherungsvertrag' -

Bitte beachten Sie, dass die Verträge als Laufende Versicherung ausgestaltet sind und damit über diesen einen Vertrag künftig alle Fahrzeuge des Kunden versichert sind. Dieser Vertrag stellt somit gleichzeitig den gültigen Versicherungsschein für alle zu versichernden Risiken der Flottenverbindung dar, so dass in rechtlicher Hinsicht keine Einzelversicherungsscheine mehr ausgestellt werden müssen.

Bei diesem Dokument handelt es sich um ein allgemeines Vertragsmuster zu Ihrer Unterstützung in der Vertragsanbahnungsphase. Felder mit Bezug auf individuelle Vereinbarungen wie z.B. Versicherungsumfang sind hierbei mit 'xxxxxxx' gekennzeichnet.

Dieses Vertragsmuster bezieht sich allein auf das Produkt ‚Stückpreismodell‘.

Im Teil C 1 sind die Abrechnungsvarianten

- Turnus
- Einzelabrechnung

alternativ aufgeführt. Nur eine dieser Abrechnungsvarianten kann vereinbart werden.

Die Verwendung / Weitergabe dieses Musters an den Kunden ist vorab mit dem Innendienst abzustimmen. Dies gilt auch, sofern der Kunde ergänzende Vereinbarungen wünscht. Eine etwaige Unterzeichnung dieses Mustervertrages durch den Kunden ist nicht bindend.

Kommt es über den Inhalt des Vertrages zu einer Einigung, wird der Original-Vertrag durch den Innendienst ausgefertigt und dem Kunden zur Unterzeichnung ausgehändigt. Die im vorliegenden Muster mit 'xxxxxxx' gekennzeichneten Felder werden dabei entsprechend den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen gefüllt.

Versicherungsschein/Versicherungsvertrag für die Kfz-Flotten-
Versicherung

zwischen der

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachfolgend "Versicherer" genannt)

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachfolgend "Versicherungsnehmer" genannt)

Vertragsdauer:

vom xx.xx.xxxx x Uhr

bis xx.xx.xxxx x Uhr

Der Vertrag wird auf Basis der vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht zur Verfügung gestellten Informationen geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch eine der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung muss der anderen Partei einen Monat vor Ablauf in Textform zugegangen sein, damit sie zu diesem Zeitpunkt wirksam wird.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf, mit dem endgültigen Ausscheiden des letzten versicherten Fahrzeugs.

Versichert über diesen Vertrag sind die im Abschnitt B genannten Firmeneinheiten des Versicherungsnehmers. Diese sind berechtigt, für ihren Vertragsteil gegenüber dem Versicherer mit den allgemeinen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages im Einklang stehende Erklärungen abzugeben und vom Versicherer derartige Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

A Allgemeine Vereinbarungen

A 1 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

A 2 Vertragsgrundlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten

A 2.1 die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) in der jeweils bei Zugang der zu versichernden Risiken aktuellen Fassung. Die bei Zugang geltende Fassung bleibt für das jeweilige Risiko bis zu dessen Ausscheiden aus diesem Vertrag gültig.

A 2.2 die Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und die Besonderen Bedingungen für nicht zugelassene Gabelstapler in der jeweils bei Zugang der zu versichernden Risiken aktuellen Fassung. Die bei Zugang geltende Fassung bleibt für das jeweilige Risiko bis zu dessen Ausscheiden aus diesem Vertrag gültig.

A 3 Information des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat im Zuge der Verhandlungen vor Abgabe seiner Vertragserklärung die in § 7 VVG und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung bestimmten Unterlagen und Informationen (AKB-NF, Sonderbedingungen, Versicherungsinformationsblatt, Beratungsprotokoll, Antragsfragen, Erklärungen und Hinweise zum Antrag auf Abschluss einer Versicherung) erhalten. Er verzichtet – auch für die über diesen Vertrag versicherten Firmeneinheiten – auf die Übermittlung der genannten Unterlagen zu jedem einzelnen zu versichernden Fahrzeug/Risiko. § 7 Abs. 4 VVG bleibt unberührt.

A 4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, insbesondere auch für Malta, die außereuropäischen Gebiete Spaniens (Kanarische Inseln), Portugals (Madeira-Inseln und Azoren), die französischen Überseegebiete (Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Saint Barthélemy, Saint Martin (französischer Teil der Insel) und Reunion, darüber hinaus für Israel, Marokko, Tunesien, sowie die außereuropäischen Gebiete der Türkei (nicht jedoch für die Türkische Republik Nordzypern) bzgl. der Kfz-Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.

A 5 Gegenstand der Versicherung

- A 5.1 Versichert über diesen Vertrag sind
 - A 5.1.1 alle zulassungspflichtigen eigenen (auch an Dritte sicherungs-
übergabenen) und geleaste Kraftfahrzeuge, Anhänger und
Arbeitsmaschinen des Versicherungsnehmers, die auf ihn mit
einer Versicherungsbestätigung des Versicherers gemäß § 23
(1) Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zugelassen sind
oder werden sollen;
 - A 5.1.2 alle nicht zulassungspflichtigen, aber gemäß §§ 1, 2 Pflicht-
Versicherungsgesetz (PflVG) versicherungspflichtigen Kraft-
fahrzeuge, Anhänger und Wechsellaufbauten des Versiche-
rungsnehmers, die dem Versicherer zur Versicherung
gemeldet werden;
 - A 5.1.3 alle zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Kraftfahr-
zeuge, Anhänger, Arbeitsmaschinen und Gabelstapler auf
dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers, die dem
Versicherer zur Versicherung gemeldet werden.
- A 5.2 Nur nach vorheriger Anzeige und Vereinbarung mit dem
Versicherer besteht Versicherungsschutz für
 - A 5.2.1 Pkw mit einem Gesamtneuwert ab 150.000 EUR sowie
Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtneuwert ab 500.000 EUR;
 - A 5.2.2 Busse/Arbeitsmaschinen mit einem Gesamtneuwert ab 500.000 EUR;
 - A 5.2.3 Fahrzeuge, für die mit behördlicher Genehmigung (Ausnahme-
genehmigung nach § 70 Straßenverkehrszulassungsverordnung
(StVZO)) die Vorschriften der StVZO nicht eingehalten
werden.

A 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- A 6.1 Bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten,
dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von
Verkehrsflughäfen / Verkehrslandeplätzen besteht kein
Versicherungsschutz.
- A 6.2 Für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter
besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der dem
Versicherer vorliegenden Beförderungserlaubnisse und nach
vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Für diese Risiken
gelten die gesetzlichen Deckungssummen.
- A 6.3 Abweichend von Teil A, Baustein Kaskoversicherung, Ziffer 1.5 der
Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung von Nutz-
und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) beträgt die Höchstentschädigung je
Schadenereignis in der Kfz-Kaskoversicherung 15 Mio. EUR für alle
Schäden, der unter diesen Rahmenvertrag versicherten Fahrzeuge.
Diese Regelung gilt für alle Rahmenverträge, deren Erstlaufzeit nach
dem 31.12.2022 zu laufen begann.

A 6.4 Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A 7 Vorläufiger Versicherungsschutz

A 7.1 Sofern der Versicherer keinen früheren Zeitpunkt bestätigt, besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Zugang dieses Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer.

A 7.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit dem Zugang des vom Versicherungsnehmer gegengezeichneten Exemplars dieses Vertrages beim Versicherer, spätestens jedoch zwei Monate nach Zugang dieses Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer.

Der vorläufige Versicherungsschutz tritt außerdem rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung bezahlt und er die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.

A 7.3 Der Versicherer ist berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.

A.7.4 Kommt der Flottenvertrag nicht zustande, gebührt dem Versicherer der anteilige Beitrag nach Maßgabe dieses Versicherungsscheins für die Zeit, in der vorläufiger Versicherungsschutz bestanden hat.

A 8 Meldung erforderlicher Daten

Dem Versicherer sind für jedes Fahrzeug folgende Daten zu melden:

- Hersteller/-schlüsselnummer
- Typ/-schlüsselnummer
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Amtliches Kennzeichen (soweit vorhanden bzw. bereits bekannt)
- Stärke (kw, Nutzlast, zulässige Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), Sitzplätze)
- Neuwert (bei Arbeitsmaschinen, Omnibussen, Wechselaufbauten)
- Art des Aufbaus bei Nutzfahrzeugen

- Art und Wert von Sonderaufbauten/-ausstattungen

A 9 Abweichende Deckung

Wird für einzelne Fahrzeuge ein abweichender Deckungsumfang gewünscht, so ist dieses ausdrücklich zu beantragen. Bis zur Bestätigung durch den Versicherer bestimmt sich der Versicherungsschutz nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Deckungsumfang.

A 10 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

A 10.1 Der Versicherungsschutz für die einzelnen Fahrzeuge beginnt jeweils für

- zulassungspflichtige Fahrzeuge mit der Inbetriebnahme bzw. Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer;
- nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge, sobald dem Versicherer die Anmeldung des Fahrzeugs zu diesem Vertrag vorliegt, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

A 10.2 Der Versicherungsschutz endet mit dem Ausscheiden des jeweils versicherten Fahrzeugs aus diesem Verträge, das ist

- bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen mit deren endgültiger Abmeldung bei der Zulassungsbehörde;
- bei Veräußerung von Fahrzeugen - auch ohne vorherige Abmeldung - mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.
- bei geleasteten oder gemieteten Fahrzeugen mit der Rückgabe an den Leasinggeber bzw. an den Vermieter.

A 10.3 Wird ein versichertes Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ohne dass das Wagnis endgültig wegfällt, wird im Rahmen der Ruheversicherung ein auf das Einstellraumrisiko beschränkter Versicherungsschutz gewährt. Bei Wiederanmeldung lebt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollumfänglich wieder auf.

A 11 Verzicht auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen

Auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen wird verzichtet. Diese werden je nach Vereinbarung ersetzt durch eine Sammelpolice oder durch eine Auflistung der Fahrzeuge in einer Fahrzeugliste.

B Versicherte Firmeneinheiten

Die Aufnahme neuer Firmeneinheiten in diesen Flottenvertrag und die für diese geltenden Konditionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Versicherers.

Versicherungsumfang
Beitragsberechnung/-abrechnung für

GFL xx/Fxxx/xxxxxxxx/xxx

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

Vermittler:
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

**B 1 Besondere Vereinbarungen zum
Stückpreismodell GFL xx/xxxx/xxxxxxxx/xxx**

B 1. 1 Definition Fahrzeugklassen

B 1.1.1 Die nach Maßgabe dieses Vertrages versicherten Fahrzeuge werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen folgenden Klassen zugeordnet:

Klasse 1 _____

<usw.>

B 1.1.2 Fahrzeuge, die keiner der Klassen/Risikogruppen zugeordnet werden können, sind dem Versicherer gesondert aufzugeben.

B 1.2 **Versicherungsumfang**

Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist, besteht je Fahrzeug/Klasse folgender Versicherungsumfang:

Klasse 1

Kfz-Haftpflichtvers.: xxxxxxxx

Kaskovers.: xxxxxxxx

Kfz-Unfallvers. xxxxxxxx

Klasse 2 <usw.>

Soweit in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ohnehin niedrigere Deckungssummen vereinbart sind, sind dabei die Leistung bei Personenschäden auf 15 Mio. EUR je geschädigte Person und die Umweltschadendeckung auf 5 Mio. EUR je Schadenfall und 10 Mio. EUR im Jahr begrenzt.

B 1.3 **Beitrag im ersten Versicherungsjahr**

B 1.3.1 Der Jahresnettobeitrag (ohne gesetzliche Versicherungssteuer) beträgt im ersten Versicherungsjahr je Fahrzeug der

Klasse 1

Haftpflicht: xxxxxxxx EUR

Fahrzeug: xxxxxxxx EUR

Unfall: xxxxxxx EUR

Gesamt: xxxxxxxx EUR

<usw.>

B 1.3.2 Für Fahrzeuge, die dieser Tabelle nicht zugeordnet werden können oder die nicht im geltenden Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, wird der Versicherungsbeitrag zwischen den Vertragsparteien individuell abgestimmt.

B 1.4 **Beitrag in den Folgejahren**

- B.1.4.1 Der Versicherer wird die Beiträge für die Folgejahre nach den anerkannten Regeln der Versicherungstechnik und Versicherungsmathematik jährlich neu kalkulieren. Basis für die Neukalkulation ist der individuelle Schadenverlauf der versicherten Flotte im laufenden und in den vier vorangegangenen Kalenderjahren. Um Zufallsschwankungen weitest möglich auszugleichen, erhöht sich die Anzahl der für die Neukalkulation herangezogenen Vorjahre jeweils um das abgelaufene Kalenderjahr bis auf maximal acht vorangegangene Kalenderjahre, so dass dann auf Basis des individuellen Schadenverlaufs der versicherten Flotte im laufenden und in den maximal acht vorangegangenen Kalenderjahren kalkuliert wird. Dabei kann der Versicherer zur Erhöhung der statistischen Sicherheit in seinen Berechnungen auch Erkenntnisse über den Schadenverlauf der Verträge seines Portfolios, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, sowie statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. heranziehen.
- B.1.4.2 Veränderungen in der Zusammensetzung und Nutzung der Flotte können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn diese nach dem Beginn des laufenden Versicherungsjahres eingetreten sind und diese Veränderungen nicht schon nach Ziffer B.1.5. berücksichtigt wurden oder wenn deren Eintritt bereits absehbar ist.
- B.1.4.3 Der Versicherer darf seinen Gewinnansatz gegenüber der Erstkalkulation nicht erhöhen.
- B.1.4.4 Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den bisherigen Beitrag abzusenken.
- B.1.4.5 Der neu kalkulierte Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine Beitragsanpassung spätestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitzuteilen. Er wird ihm in dieser Mitteilung darstellen, wie sich der neue Beitrag von dem Beitrag unterscheidet, der ohne Neukalkulation zu zahlen wäre.

Erhöht sich infolge der Neukalkulation der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksam-werdens der Beitragserhöhung wirksam. Der Versicherer weist den Versicherungsnehmer in seiner Mitteilung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hin.

- B.1.4.6 Die Neukalkulation nach B.1.4.1 bis 1.4.4 bezieht sich nur auf Fahrzeugklassen,
- die im Vorjahr mit mindestens einem Fahrzeug über mindestens drei Monate besetzt waren, und
 - die zum Ermittlungszeitpunkt für den Schadenverlauf des Vorjahres noch mit mindestens einem Fahrzeug besetzt ist, für das mindestens Ruheversicherungsschutz nach A.10.3 besteht.

B 1.5 **Veränderungen der Flotte**

Verändert sich die Flotte im Vergleich zum Stand bei Vertragsschluss oder zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres hinsichtlich

- der Anzahl der versicherten Fahrzeuge um mehr als 20 %,
- der Verwendung der versicherten Fahrzeuge oder
- der Zusammensetzung nach Fahrzeugarten

(bei Verwendung oder Zusammensetzung in einem Maße, dass jeweils mehr als 30 % des Fahrzeugbestandes hiervon betroffen sind), ist der Versicherer berechtigt, die Beiträge für die Flotte – auch unterjährig – mit Wirkung ab der nächsten Beitragsfälligkeit neu zu kalkulieren. Kommt über die neuen Beiträge binnen eines Monats nachdem der Versicherer dem VN die neuen Beiträge mitgeteilt hat keine Einigung zustande, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

B 1.6 **Verzicht auf die Pflege der Schadenfreiheitsrabatte (SFR)**

Schadenfreiheitsrabatte zu den einzelnen Fahrzeugen werden bei Vorversicherern nicht abgefragt und während der Versicherung der Fahrzeuge über diesen Vertrag nicht gepflegt. Bei Beendigung des Vertrages wird dem Versicherungsnehmer deshalb eine Bescheinigung lediglich über

- die Dauer des Versicherungsverhältnisses,
- Anzahl und Daten der während der Vertragslaufzeit gemeldeten Schäden, die zu einer Schadenzahlung oder zu einer noch wirksamen Rückstellung geführt haben,

ausgestellt. Werden Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach Bildung aufgelöst, ohne dass daraus Leistungen erbracht wurden, so wird auch dies bescheinigt.

C Beitragsabrechnung und -zahlung, Schlussbestimmungen

C 1 Beitragsabrechnung und -zahlung

Abrechnungsvariante 1 = Turnus

- C 1.1 Der Versicherungsnehmer leistet den vereinbarten Versicherungsbeitrag durch Zahlung zu bestimmten Zeitpunkten im Voraus.
- C 1.2 Hierzu rechnet der Versicherer xxx <jährlich oder alle .. Monate> alle fälligen Einzelbeitragsforderungen pro Fahrzeug und pro Versicherungsart gesammelt in einer Rechnung ab

Abrechnungsvariante 3 = Einzelabrechnung

- C 1.1 Die Versicherungsbeiträge sind xxxxxx jeweils im Voraus zu zahlen.

C 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner für die auf sie entfallenden Beitragsanteile sind jeweils die als solche bezeichneten Firmeneinheiten. Darüber hinaus haftet der Versicherungsnehmer jeweils neben den Beitragsschuldnern als Gesamtschuldner.

C 3 Anteilige Beitragsberechnung

Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes vereinbart ist, werden neu hinzukommende Fahrzeuge bei der Ermittlung des Jahresbeitrags ab ihrer Einbeziehung in diesen Vertrag, vorzeitig ausscheidende Fahrzeuge bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes anteilig nach Tagen berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Erweiterungen oder Einschränkungen des Versicherungsumfangs und für die Dauer der Außerbetriebsetzung (vorübergehende Stilllegung) von Fahrzeugen.

C 4 Verrechnung von (Teil-)Zahlungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherer verrechnet geleistete (Teil-)Zahlungen im Zweifelsfalle nach folgendem Schema:

1. Ältere vor jüngerer Forderung,
2. Ältere vor jüngerer Fälligkeit,
3. Kfz-Haftpflicht- vor Kasko- vor Kfz-Unfallversicherung.

C 5 Folgen des Zahlungsverzuges

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten (§ 37 Abs. 1 VVG). Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten (§ 37 Abs.2 VVG).

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages oder eines Teilbetrages (Abschlagszahlung) oder insgesamt mit einem Betrag, der in der Höhe einem Teilbetrag entspricht, mehr als 14 Tage, nachdem der Versicherer die rückständige(n) Zahlung(en) nach § 38 Abs. 1 VVG angemahnt hat, im Rückstand (Zahlungsverzug), so verliert er für alle durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge den Versicherungsschutz.

Der Versicherer ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag nach § 38 Abs. 3 VVG zu kündigen und den Versicherungsschutz für alle durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge gegenüber der Zulassungsstelle nach § 25 FZV zu widerrufen.

Als Erstbeitrag oder Folgebeitrag im Sinne dieser Vereinbarung gilt die Summe aller Beiträge, die zum gleichen Zeitpunkt über den jeweiligen Stammvertrag des Versicherungsnehmers erhoben werden.

C 6 Schadenabwicklung

C 6.1 Der Versicherungsnehmer unterstützt das aktive Schadenmanagement der Allianz-Gruppe, indem er jeden Schadenfall oder geltend gemachten Anspruch umgehend, möglichst per Fax oder Telefon, dem Versicherer meldet.

C 6.2 Ist bei einem Kaskoschaden die Besichtigung durch einen Sachverständigen erforderlich, erfolgt diese durch einen angestellten Sachverständigen des Versicherers. Sofern der Versicherer von einer Besichtigung durch einen angestellten Sachverständigen absieht, kann nach Abstimmung mit dem Versicherer ggf. ein freier Sachverständiger eingeschaltet werden.

C 7 Verlaufsankunft an den Nachversicherer

C 7.1 Der Versicherer ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Fahrzeugs aus diesem Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugklasse (bzw. Fahrzeugart) und den Verwendungszweck
2. den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes
3. die Anzahl und Kalenderdaten während der Versicherungszeit gemeldeter Schäden
4. die Schadenaufwendungen und Reserven
5. in der Kfz-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVG genannten Daten
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffern 1 - 5 erteilt wurde.

C 7.2 Mit der Übermittlung der in vorstehender Ziffer unter Nr. 1 - 3, 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 PflVG als erfüllt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVG genannte Bescheinigung.

C 7.3 Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn dieses Vertrages die unter Ziffern 1 - 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

C 8 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und es nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein höherer Beitrag zu entrichten ist, so muss dieser rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

C 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Versicherers vereinbart. § 215 Absatz 1 Satz 2 VVG bleibt unberührt.

C 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Sinn und Inhalt der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht und auf die sich die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der Klausel nach Treu und Glauben mutmaßlich geeinigt hätten, hilfsweise die Bestimmungen der Allianz-Gruppe.

C 11 Schriftform

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen ebenso wie die Änderung der Schriftformklausel der schriftlichen Form.

Muster

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeine Vereinbarungen

- Teil A 1 Anwendbares Recht
- Teil A 2 Vertragsgrundlagen
- Teil A 3 Information des Versicherungsnehmers
- Teil A 4 Geltungsbereich
- Teil A 5 Gegenstand der Versicherung
- Teil A 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- Teil A 7 Vorläufiger Versicherungsschutz
- Teil A 8 Meldung erforderlicher Daten
- Teil A 9 Abweichende Deckung
- Teil A 10 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- Teil A 11 Verzicht auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen

Teil B Versicherte Firmeneinheiten

- Teil B 1 GFL xx/Fxxx/xxxxxxx/xxx
- Teil B 1.1 Besondere Vereinbarungen zum Stückpreismodell
 - Teil B 1.1.1 Definition Fahrzeugklassen
 - Teil B 1.1.2 Versicherungsumfang
 - Teil B 1.1.3 Beitrag im ersten Versicherungsjahr
 - Teil B 1.1.4 Beitrag in den Folgejahren
 - Teil B 1.1.5 Veränderungen der Flotte

Teil C Beitragsabrechnung und -zahlung, Schlussbestimmungen

- Teil C 1 Beitragsabrechnung und -zahlung
- Teil C 2 Beitragsschuldner
- Teil C 3 Anteilige Beitragsberechnung
- Teil C 4 Verrechnung von (Teil-)Zahlungen des Versicherungsnehmers
- Teil C 5 Folgen des Zahlungsverzuges
- Teil C 6 Schadenabwicklung
- Teil C 7 Verlaufsankunft an den Nachversicherer
- Teil C 8 Versehensklausel
- Teil C 9 Gerichtsstand
- Teil C 10 Salvatorische Klausel
- Teil C 11 Schriftform